

Nach den Untersuchungen, die E. Heyck seiner Ausgabe des Nicolaus von Butrinto¹ vorangestellt hat, ist die Pariser Hs. lat. 6027 (P) die einzige, die für die Textgestaltung unserer wichtigsten Quelle über den Römerzug Heinrichs VII. in Betracht kommt²; der Codex H. IV. 23 (T) der Turiner Universitätsbibliothek ist nur eine im 17. Jh. hergestellte Abschrift davon³.

Die Hs. von Paris hat seit Baluze zuerst Heyck eingehender untersucht, dessen Ausgabe, obwohl sie, wie wir sehen werden, in manchen Beziehungen der Berichtigung bedarf, doch einen grossen Fortschritt gegenüber den älteren Editionen des merkwürdigen Büchleins bedeutet. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sie von Nicolaus selbst geschrieben sei und zwar als ein Concept, das aber seinerseits die Abschrift eines früheren Entwurfes darstelle. Einen Versuch zu erklären, weshalb der Verfasser sein erstes Concept abgeschrieben, die Abschrift aber wiederum nur dazu bestimmt habe, dass sie als Concept diene, hat Heyck nicht gemacht.

1) Innsbruck, Wagner 1888. 2) Die von Heyck S. XXV erwähnte italienische Uebersetzung eines Abschnittes der Relatio (es handelt sich um die Partie Heyck S. 48, 12 — S. 65, 15, an der aber einige Kürzungen vorgenommen sind) in zwei Hss. der Nationalbibliothek zu Florenz (Cod. Capponiano CXXVII Teil 2 und Teil 3) stammt aus der zweiten Hälfte des 15. Jh. Eine Abschrift verdanke ich der gütigen Vermittelung des Herrn Prof. Del Vecchio in Florenz. Die an manchen Stellen etwas freie, vielfach durch Missverständnisse entstellte Uebersetzung geht auf den Text von P zurück, wie diese Hs. jetzt vorliegt. Ob P direct oder durch Vermittelung einer Abschrift benutzt ist, lässt sich nicht entscheiden; ebenso wenig ergibt sich ein Anhaltspunkt, wo und aus welchem Anlass die Uebersetzung angefertigt ist. 3) T hat auch keine andere Vorlage benutzt als P. Denn, wenn Heyck S. XXI die vier Worte 'et propter custodiam castrorum', die T S. 80 Z. 12 hinzufüge, möglicherweise auf eine solche andere Vorlage zurückführen will, so beruht das auf einem Versehen seinerseits: die Worte stehen wirklich in P an derselben Stelle und sind nur in Heycks Ausgabe ausgefallen. Uebrigens hat Heyck den ganzen Passus völlig missverstanden. Es ist zu lesen: 'pars stipendiariorum Tuscie erat et propter custodiam castrorum et propter offensionem gentis imperatoris. Et semel' u. s. w. Heycks Interpunction zerstört den Sinn.